

Die wesentlichen Änderungen der [KMBek „Pilotversuch Digitale Schule der Zukunft“](#) vom 25. Mai 2023 (Az. I.4-BO1371.2/1/315) zur für das Schuljahr 2022/2023 gültigen und mit Ablauf des 6. Juni 2023 außer Kraft getretenen KMBek¹ werden im Folgenden kurz dargestellt:

- Die Laufzeit des Pilotversuches umfasst nun neben dem Schuljahr 2022/2023 auch (neu) das Schuljahr 2023/2024 (s. Nr. 2 der Richtlinie).
- Die Förderberechtigung wird der mehrjährigen Laufzeit angepasst (Differenzierung je nach Förderung im Vorjahr).
- Neben Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schüler der Pilotklassen werden nun auch volljährige Schülerinnen und Schüler der Pilotklassen als Antragsberechtigte aufgenommen (s. Nr. 7.3) (Hintergrund: Im Gymnasialbereich können die Schulen aus den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (bisher 5 bis 9) auswählen, welche Jahrgangsstufen am Pilotversuch beteiligt sind, s. Nr. 6).
- Das Regelverfahren für die Antragstellung ist nun ein über einen Formularserver zu stellender Online-Antrag. Eine Antragstellung auf Papier wird aus Gründen der Chancengleichheit allerdings weiterhin akzeptiert (s. Nr. 7.7).
Hinweis: Das Online-Formular wird vsl. im Sept. 2023 bereitgestellt.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, neben Neu- auch Refurbished-Geräte zu beschaffen, um auch in diesem Bereich Praxiserfahrungen zu sammeln (s. Nr. 7.4).
- Die Vorgaben für technische Mindestkriterien wurden ins Hauptdokument der KMBek übernommen (bisher Anlage 1) (s. Nr. 7.4).
- Für Schulen, die sich intensiv mit dem Thema 1:1-Ausstattung beschäftigen, aber nicht am Pilotversuch teilnehmen (können), steht nun die Beteiligung an einem „Kompetenznetzwerk Digitale Schule der Zukunft“ offen. Den Schulen wird auf diesem Weg ein breites Beratungs- und Unterstützungsportfolio angeboten (s. Nr. 8).

¹ s. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_12965